

Die neue GAP 2023 – 2027



Die neue GAP 2023 – 2027



Zwei-Säulen-Modell bleibt

Mit dem GAP-Strategieplan hat Österreich die nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 bei der EU-Kommission Ende 2021 eingereicht. Eine Genehmigung durch die Europäische Kommission soll im Herbst erfolgen.

DI Andreas Schlager

Tel. 05 0259 29401

andreas.schlager@lk-noe.at

Der Aufbau der GAP in Form eines 2-Säulen-Modells bleibt, wobei sich vor allem in der 1. Säule (Direktzahlungen) und im neuen Agrarumweltprogramm ÖPUL umfangreiche Änderungen ergeben. Wesentlich trägt dazu auch die Ausrichtung der EU mit dem Green Deal bei, die mit höheren Anforderungen im Bereich Umwelt, Klimaschutz und Biodiversität verbunden ist. In der GAP spiegelt sich das in der neuen Umweltarchitektur wider:

- die erweiterte Konditionalität als Einstiegsvoraussetzung
- eine Öko-Regelung in der 1. Säule und
- das Agrarumweltprogramm (ÖPUL) mit Fokus auf die genannten Themen

Konditionalität – das neue Cross Compliance

Die neue Konditionalität fasst Bestimmungen zum Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), zu bestimmten gesetzlichen Normen (GAB) und aus dem aktuellen Greening zusammen. Einen Überblick über die vorgesehenen Bestimmungen sowie deren Zielsetzungen finden Sie auf den Seiten 20 und 21.



Die Konditionalität stellt künftig die Einstiegsvoraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen dar. Viele Bestimmungen, vor allem geltende Rechtsmaterien in den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), gelten unverändert. Bei den GLÖZ-Bestimmungen gibt es Weiterentwicklungen.

Direktzahlungen

Die Direktzahlungen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik werden als Einkommensgrundstützung ausgewiesen. Durch die grüne Umweltarchitektur ab 2023 ist ein erheblicher Anteil der Direktzahlungen für Maßnahmen mit Umweltzielen zu veranschlagen – die sogenannte Öko-Regelung. In Österreich werden diese Mittel, jährlich rund 100 Mio. Euro, ins ÖPUL verschoben und dort einzelne Maßnahmen damit finanziert. Mehr dazu im Teil ÖPUL 2023. Diese Mittel-Verschiebung ins ÖPUL führt zu einer entsprechenden Reduktion der neuen Basiszahlung.

Der gesamte Block der Direktzahlungen splittet sich in mehrere „Maßnahmen“ auf:

- neue Basiszahlung differenziert für Almflächen
- Zuschlag für Junglandwirte (Top-up)
- Unterstützung für Almauftrieb
- Zuschlag für kleinere Betriebe (Umverteilungszahlung)
- Öko-Regelung, welche ins ÖPUL transferiert wird

Basiszahlung

Die Zahlung wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt. Das neue System löst das bisherige ZA-System zur Gänze ab. Die Höhe der Basiszahlung wird bei rund 208 €/ha liegen. Sie wird automatisch für im MFA beantragte beihilfefähige Flächen ausbezahlt.

Auf Almflächen wird eine differenzierte Zahlung von rund 41 €/ha gewährt, auch ohne ZA-System.

Umverteilungszahlung

Die Umverteilungszahlung soll gezielt kleinere und mittlere Betriebe unterstützen. Zusätzlich zur Basiszahlung wird für die ersten 20 Hektar ein Zuschlag von 46 €/ha gewährt, vom 21. bis zum 40 Hektar ein Zuschlag von 23 €/ha. Für die

ersten 20 Hektar beträgt die Zahlung somit rund 254 €/ha, für die nächsten Hektare bis zum 40. Hektar 231 €/ha. Darüber hinaus gelten die rund 208 €/ha.

Top-up für Junglandwirte

Junglandwirten soll auch in der neuen GAP der Einstieg in die Betriebsführung erleichtert werden. Die Top-up Zahlung von etwa 66 € pro Hektar aus der 1. Säule erhalten junge Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bis zu 40 Hektar. Voraussetzung ist die Betriebsgründung vor Vollendung des 40. Lebensjahres, die Leitung des Betriebes und eine einschlägige Mindestqualifikation (landwirtschaftlicher Facharbeiter oder höhere Ausbildung). Die Zahlung für Junglandwirte ist jährlich im MFA zu beantragen und wird für maximal fünf Jahre gewährt. Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die in der aktuellen Periode ein Top-up noch nicht für fünf Jahre ausgeschöpft haben, erhalten das Top-up weiter für die verbleibende Zeit.

Zahlung für Almauftrieb

Der Almauftrieb wird neben der Basiszahlung auch wieder mit einer Zahlung für aufgetriebene Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) unterstützt. Die vorgesehenen Auftriebszahlungen sind:

- für Kühe ca. 100 € pro Großvieheinheit (RGVE)
- für sonstige Rinder wie z.B. Kalbinnen oder Ochsen ca. 50 €/RGVE
- für Mutterschafe und -ziegen ca. 95 €/RGVE

Um den Anreiz für den Almauftrieb zu erhöhen, wird diese Zahlung deutlich angehoben.

ÖPUL 2023 – ein Überblick

Insgesamt 25 Maßnahmen bietet das österreichische Umweltprogramm ab 2023 wieder mit freiwilliger Teilnahmemöglichkeit für Betriebe.

Das Prinzip ÖPUL

Vom Grundsatz ist das ÖPUL2023 gleich aufgebaut wie in vergangenen GAP-Perioden. Mehraufwände und Ertragsentgänge, die durch die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen entstehen, werden über ÖPUL-Prämien abgegolten. Durch steigende Auflagen in den Mindestanforderungen, die jeder Betrieb einzuhalten hat (siehe „Konditionalität“), hat sich auch das ÖPUL weiterentwickeln müssen, um entsprechende Prämien je Maßnahme rechtfertigen zu können.

Verknüpfung zur 1. Säule

Eine gänzliche Neuerung ist die Vernetzung zur 1. Säule. Veranschlagte Gelder der Öko-Regelung wandern in das ÖPUL, da in Österreich ausgewählte ÖPUL-Maßnahmen als „Öko-Regelung“ deklariert werden. Konkret betrifft das die Maßnahmen Begrünung-Zwischenfrucht, System-Immergrün, Tierwohl-Weide und Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen. Diese vier Maßnahmen werden wie ÖPUL-Maßnahmen abgewickelt, sind jedoch einjährig und werden aus den Mitteln der 1.Säule finanziert.

Das Budget

Das Gesamtvolumen an jährlichen ÖPUL-Geldern erhöht sich deutlich. Hauptverantwortlich ist dabei die Umschichtung der Mittel der Öko-Regelung von rund 100 Mio. Euro in den ÖPUL Topf. Insgesamt steht also wesentlich mehr Geld im ÖPUL zur Verfügung. Ob der einzelne Betrieb dieses „Plus“ auch abholen oder sogar die Reduktion aus der 1. Säule ausgleichen kann, hängt von der Teilnahmebereitschaft und den Möglichkeiten des Betriebs ab. Zudem sind gewisse Maßnahmen auch auf bestimmte Regionen beschränkt (z.B. der Vorbeugender Grundwasserschutz) oder naturgemäß nur für bestimmte Betriebstypen möglich (z.B. spezielle Weinbau- oder Tierhaltungsmaßnahmen).

Mehr Flexibilität

Mit weniger Kombinationsverpflichtungen und weitaus mehr einjährigen Maßnahmen bietet das ÖPUL mehr Flexibilität für Betriebe. Zusätzlich wird auch innerhalb von Maßnahmen verstärkt auf einen modularen Aufbau gesetzt, um die Teilnahme an Maßnahmen zu erleichtern beziehungsweise attraktiver zu machen. Viele Module oder Top-ups werden automatisch ausgelöst und müssen nicht extra im Vorhinein beantragt werden. Damit werden auch unterschiedlich erbrachte Leistungen der Betriebe differenziert abgegolten.

UBB und BIO als zentrale Maßnahmen

Herzstücke des neuen Umweltprogramms sind die Maßnahmen „Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ sowie „Bio“. Es sind getrennte Maßnahmen, haben aber den gleichen Aufbau und unterscheiden sich in den Prämienhöhen des Basismoduls. Alle Auflagen (Biodiversitätsverpflichtung, Erhalt von Dauergrünland, Getreide-/Mais-Anteil usw.) sind bei beiden Maßnahmen ident.

Für Biodiversitätsflächen wird es eine Reihe von Zuschlägen geben, z.B. für auf besseren Böden angelegte oder am Betrieb stärker verteilte Flächen. Auf dem Basismodul aufbauend stehen sowohl für Bio-Betriebe als auch UBB-Teilnehmer zahlreiche einjährige Module, wie die Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen, zusätzliche Biodiversitätsflächen, seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Wildkräuter- und Brutflächen und förderwürdige Kulturen (Feldfutter, Eiweißpflanzen, Kreuzblütler inkl. Raps, Sonnenblume, Blühpflanzen) zur Verfügung.

Sonstige Maßnahmen

Einen Gesamtüberblick liefert unten stehende Maßnahmentabelle.

ÖPUL – Maßnahmentabelle

Übersicht zu den geplanten Interventionen

Allgemein	Acker	Grünland	Tierwohl/ Gen. Ressourcen	Dauerkulturen	WRRL/N2000
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (inkl. Steifl., SLK)	Begrünung Zwischenfrucht	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland**	Tierwohl – Weide	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen	Natura 2000 – Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise (inkl. Steifl., SLK)	Begrünung System Immergrün	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel*	Tierwohl – Stallhaltung - Rinder	Insektizidverzicht Obst/Wein/Hopfen	WRRL – Landwirtschaft (Stmk., ev. Bgld.)
Naturschutz (inkl. Regionalem Naturschutzplan)	Erosionsschutz Acker (MS, DS QD)	Heuwirtschaft**	Tierwohl – Stallhaltung - Schweine	Herbizidverzicht Obst/Wein/Hopfen	
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (inkl. Regionalem Naturschutzplan)	Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (inkl. AG)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Tierwohl – Behirtung	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle und Gülleseparierung		Almbewirtschaftung	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen		

* = Kombinationspflicht mit UBB ** = Kombinationspflicht mit UBB oder Bio grüne Schrift = Öko-Regelungen



Biodiversität

§ GAB 3: Vogelschutzrichtlinie – Natura 2000

§ GAB 4: Fauna/Flora/Habitatrichtlinie – Natura 2000

GLÖZ 8: Stilllegung und Landschaftselemente

- Mindestbracheanteil
- Erhalt flächiger Landschaftselemente
- Regelungen zu Schnitt von Hecken und Bäumen

GLÖZ 9: Umbruchsverbot sensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten

Hinweise

- Diese beiden Seiten stellen einen aktuellen Überblick dar.
- In den nächsten Ausgaben folgen Details.
- **GLÖZ = Bestimmungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**
 - haben Entwurfsstatus (können sich im Rahmen des Genehmigungsprozesses verändern)



Boden

GLÖZ 5: bodenschonende Bearbeitung und Erosionsschutz auf Hanglagen

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

GLÖZ 7: Anbauvielfalt und Fruchtfolge



Klima

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland (österreichweit)

GLÖZ 2: Schutz von Torfflächen und Feuchtgebieten

GLÖZ 3: Strohabbrennverbot auf Ackerflächen

KONDITIONEN

grundlegender Teil der neuen Umweltarchitektur der **GAP 2023-27** mit allgemeinen Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Biodiversität.

betreffen alle

Lebensmittelsicherheit



§ GAB 5: Lebensmittelsicherheits-Verordnung

- Sicherheit bei Lebens- und Futtermitteln

§ GAB 6: Hormonanwendungsverbot-Richtlinie

- Verbot bestimmter hormonaler Stoffe/
Tierarzneimittel

- nähere Beschreibungen finden Sie unter nebenstehendem QR Code
- **GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung**
- entsprechen nationalem Recht (§)
- sind auch ohne Teilnahme an Förderprogrammen einzuhalten



Wasser



- § **GAB 1:** Wasserrahmenrichtlinie
 - Grundwasserschutz, Bewässerung
- § **GAB 2:** Nitratrichtlinie
 - Aktionsprogramm Nitrat

- GLÖZ 4:** Pufferstreifen entlang von Gewässern
- GLÖZ 10:** Schutz vor Phosphateinträgen

Tierwohl



- § **GAB 9:** Tierschutz Kälber
- § **GAB 10:** Tierschutz Schweine
- § **GAB 11:** Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere

Artikelserie zur neuen GAP ab 2023

Die Landwirtschaftskammer NÖ startet eine Informationsreihe zur neuen GAP ab 2023. Ziel ist es, allen Landwirtinnen und Landwirten die Ausgestaltung der GAP sowie künftig geltende Auflagen und Maßnahmen näherzubringen. So können Sie notwendige betriebliche Entscheidungen für die nächsten Jahre zeitgerecht überlegen und treffen.

Lesen Sie daher in den nächsten Ausgaben der Kammerzeitung „Die Landwirtschaft“ Details zu den Schwerpunkten:

- Fruchtfolge und Erosionsschutz
- Biodiversität
- Grünlandwirtschaft und Tierwohl
- Obst- und Weinbau in der GAP 2023
- Gewässerschutz
- Begrünungen am Acker

Pflanzenschutz



- § **GAB 7:** Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
 - sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Zulassung, Anwendungsbestimmungen,...)
- § **GAB 8:** Nachhaltige Verwendung von Pestiziden
 - Fort- und Weiterbildung (Sachkundeausweis)
 - Gerätekontrolle
 - Verwendung in Schutzgebieten
 - Handhabung, Lagerung und Entsorgung

ONALITÄT



Antragsteller